

## Stellungnahme Lebenshilfe Berlin

# Notwendige gesetzliche Regelungen zum Gewaltschutz sowie zu Frauenbeauftragten in gemeinschaftlichen Wohnformen

Die Lebenshilfe Berlin bedankt sich für die Anfrage zur Berücksichtigung des Gewaltschutzes gegenüber Menschen mit Behinderungen bzw. Frauen mit Behinderungen im Rahmen des aktuellen Referentenentwurfes zur Berliner Wohnteilhabe-Mitgestaltungsverordnung sowie den Änderungen des Wohnteilhabegesetzes. Grundsätzlich weist der Gewaltschutz für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen, vor allem in institutionellen Wohneinrichtungen, aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sowohl in den gesetzlichen Regelungen als auch in der Praxis Lücken auf. Wir teilen daher die Ansicht, dass das aktuelle Verfahren um Fragen des Gewaltschutzes erweitert werden sollte. Aufgrund des Themenumfanges beschränkt sich die Stellungnahme auf die wesentlichsten Fragen. Sie entstand im Rahmen eines innerverbandlichen Austausches in der Lebenshilfe Berlin.

Das Wohnteilhabegesetz und seine untergesetzlichen Rechtsverordnungen schützen unter anderem volljährige Menschen mit Behinderungen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben. Dazu zählt auch der Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt sowie Diskriminierung, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 WTG. Im Kern sollen damit der grundgesetzliche (Art. 2 GG) bzw. landesverfassungsrechtliche Schutz (Art. 8 VvB) sowie die Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 16 UN-BRK) im „Wohnen“ auf Landesebene umgesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in § 37a SGB IX geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, zu treffen. Als eine Maßnahme gehört dazu die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes, das auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnitten ist. Der Landesgesetzgeber hat in Berlin keine weiteren gesetzlichen Regelungen geschaffen.

Aus den Erfahrungen der Praxis erscheinen diese Vorgaben und die Umsetzung entsprechender Gewaltschutzkonzepte in Berlin nicht ausreichend. Zu häufig sind entsprechende Konzepte vorhanden, jedoch Mitarbeitenden zu wenig bekannt und nicht gelebte Praxis in den Einrichtungen. Erschwert wird dies durch den zunehmenden Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe. Aufgrund der dadurch verstärkten Belastung für das Personal vor Ort, kann es zu Überforderungssituationen kommen.

Die systemischen Lücken im Bereich des Gewaltschutzes, vor allem in der praktischen Umsetzung, werden auch durch die Ende 2023 veröffentlichten Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses anlässlich des zweiten und dritten Staatenberichts gestützt. Darin äußert der Fachausschuss seine tiefe Besorgnis über den hohen Grad aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 35). Er empfiehlt diesbezüglich die Reformierung der gesetzlichen Regelungen sowie politische Programme, um den Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch, vor allem in institutionellen Settings, sicherzustellen (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 36b).

Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin ergibt sich für den Gewaltschutz dringender Änderungsbedarf für die bestehenden und beabsichtigten landesgesetzlichen Regelungen sowie deren Umsetzung in Berlin. Dabei sollten alle Bereiche der Wohnangebote der Eingliederungshilfe in den Blick genommen werden. Die Belange von Frauen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen und die Partizipation aller Leistungsnehmenden ist sicherzustellen.

## Positionen im Einzelnen:

### Anpassung des Gewaltschutzbegriffs

Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin ist der derzeitige Gewaltbegriff im Wohnteilhabegesetz in einer eigenen Norm zu definieren und mindestens um die Bereiche

- Reproduktive Selbstbestimmung
- Digitale Gewalt
- Fürsorglicher Zwang

zu erweitern.

Derzeit umfasst das Wohnteilhabegesetz den Schutz vor „*Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung*“, vgl. u.a. § 1 Abs. 1 Nr. 4 WTG. Der Gewalt(schutz)begriff ist dadurch mit einer nicht abschließenden Regelaufzählung definiert. Obwohl sich aus der gesetzlichen Formulierung grundsätzlich eine umfassende Definition ergibt, sollte diese um wesentliche, in der Praxis häufig bzw. verstärkt relevante, Bereiche erweitert werden. Empfehlenswert erscheint darüber hinaus den umfangreicheren Gewaltbegriff in einer eigenen Norm zu definieren.

Eine Erweiterung ist zur Klarstellung, aufgrund des immer noch ungenügenden Wissens über Formen der Gewalt oder der fehlenden Beachtung bestimmter Gewaltformen in der Praxis, erforderlich. Dadurch kann eine Sensibilisierung der Adressaten erreicht werden und bestehende Gewaltschutzkonzepte müssten im Hinblick auf den konkretisierten Gewaltschutzbegriff geprüft und ggf. überarbeitet werden.

#### Reproduktive Selbstbestimmung

Weiterhin werden Rechte der reproduktiven Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, gesellschaftlich und bei professionellen Fachkräften häufig missachtet oder nicht anerkannt. Dies stellt eine Form der Gewalt dar.

Gestützt wird diese Beobachtung aus der Praxis durch zahlreiche Studien und zuletzt durch die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses. Dieser zeigt sich besorgt über die Praxis der erzwungenen und genötigten Empfängnisverhütung und den damit verbundenen schädlichen Begleiterscheinungen bei Frauen mit Behinderungen (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 37). Er empfiehlt, alle notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Empfängnisverhütung ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Person zu verbieten (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 38b).

#### Digitale Gewalt

Viele Menschen (mit Behinderungen) nutzen verstärkt das Internet und digitale Social-Media-Plattformen. Formen der Gewalt im digitalen Bereich sind dabei vielfältig, etwa Herabsetzungen, Belästigungen, Diskriminierungen, Mobbing und Nötigung. Bewegen sich Sendende von digitaler Gewalt in den gleichen institutionellen Settings, z.B. bei Mitbewohnenden, können sich Betroffene diesem schwieriger bzw. gar nicht entziehen. Es entsteht so ein erhöhter Schutzbedarf. Gleichzeitig zeigt sich bei Menschen mit Behinderungen ein gesteigerter Informationsbedarf, da sie häufig wenig Unterstützung und Begleitung im digitalen Raum haben, Angebote meist wenig barrierefrei sind und bislang wenig Aufklärung stattfindet.

Gewaltschutzkonzepte von Wohneinrichtungen enthalten in der Regel zu dieser Form von Gewalt keine Aussage. Da diese Form der Gewalt zumeist noch nicht berücksichtigt ist, diese „neue“ Form von Gewalt vermutlich jedoch an Aktualität zunehmen wird, sollte der Gewaltbegriff auf den Bereich digitaler Gewalt erweitert werden.

### Fürsorglicher Zwang

Einige Formen von Gewalt sind in der Praxis meist tabuisiert oder werden nicht als Gewalt betrachtet. Im Bereich der gemeinschaftlichen Wohnformen betrifft dies in hohem Maße den sogenannten Fürsorglichen Zwang. Mit den Reformen des Bundesteilhabegesetzes und kürzlich der Reform des Betreuungsrechts erfolgte eine Abkehr von Fürsorgesystemen zu einem System der Umsetzung und Sicherstellung von Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen.

Diese grundlegenden Paradigmenwechsel sind in einigen Teilen der Behindertenhilfe noch nicht vollständig vollzogen. Aus einer wohlorientierten Intention erleben Bewohnende immer noch zwangsweise Ruhezeiten, Mahlzeiten oder andere gutgemeinte Eingriffe in ihren Alltag. Betroffen sind davon vor allem Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf sowie Bewohnende mit umfangreichen Pflegebedarfen.

Um die Ziele des Bundesteilhabegesetzes umzusetzen und den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu genügen, sollte eine diesbezügliche Erweiterung des Gewaltbegriffs erfolgen.

### Änderung gesetzlicher Regelungen zu Gewaltschutzkonzepten

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin ist die aktuelle gesetzliche Regelung zu Gewaltschutzkonzepten nicht ausreichend. Der Gesetzgeber sollte inhaltliche Mindestvorgaben für Gewaltschutzkonzepte vorgeben. Einrichtungen sollten diese Mindestvorgaben durch individuelle Maßnahmen einrichtungsbezogen ergänzen müssen.**

**Alternativ könnte, ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben des WTG, eine differenzierte Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Rechtsverordnung (WTG SchutzV) erfolgen und der Verwaltung eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung eingeräumt werden.**

Aktuell hat der Gesetzgeber keine detaillierte Vorgabe zu Maßnahmen zum Gewaltschutz oder dem Inhalt von Gewaltschutzkonzepten getroffen, vgl. einleitende Ausführungen. Dadurch wird der Gewaltschutz und die entsprechenden Maßnahmen fast ausschließlich durch die Leistungserbringenden ausgestaltet.

Gleichzeitig ist es für Leistungserbringende nur eingeschränkt möglich, die Kosten von Maßnahmen im Rahmen der Gewaltprävention, etwa regelmäßige Fortbildungen, internes Beschwerdemanagement oder spezielle Gewaltschutzbeauftragte des Trägers, zu refinanzieren.

Aufgrund fehlender Ausgestaltung in den gesetzlichen Regelungen unterliegen Konzepte und entsprechende Maßnahmen nur einer sehr eingeschränkten Prüf- und/oder Kontrollmöglichkeit der Aufsichtsbehörde. Der staatliche Schutzauftrag gegenüber Bewohnenden in Einrichtungen wird dadurch nur ungenügend gewährleistet.

Mögliche gesetzliche Mindestvorgaben für Gewaltschutzkonzepte sollten präzise und prüfbar sein. Beispiele könnten sein:

- Jährliche Schulungen oder Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden
- Aufklärung und Information in adressatengerechter Form für Bewohnende
- Interne Beschwerdemöglichkeiten und externe Vernetzung zu Ordnungs-, Aufsichts- oder Beschwerdestellen
- Gewaltschutzbeauftragte zur internen Kontrolle, Qualitätsmanagement und Koordination von Gewaltschutzmaßnahmen
- Konzept zur Bearbeitung von Gewaltvorfällen, einschließlich Dokumentation und Reflexion
- Jährliche Gewaltschutzbelehrungen aller Mitarbeitenden der Einrichtung.

Da die notwendig (und möglichen) zu ergreifenden Maßnahmen immer auch von der Einrichtung vor Ort und den dortigen Bedingungen und Gegebenheiten abhängig sind, sollte sich aus der gesetzlichen Formulierung deutlich ergeben, dass es sich lediglich um Mindestvorgaben handelt bzw. Gewaltschutzkonzepte lediglich einen groben Rahmen vorgeben. Sie können daher einrichtungsbezogen zu erweitern sein oder durch konkrete Ablaufpläne bzw. Leitfäden ergänzt werden. Beispiele wären:

- Maßnahmen, die bezogen auf die Bedarfe der Bewohnenden der Einrichtung eine Anpassung der Mindeststandards erfordern, z.B. Schulungshäufigkeit, Schwerpunkte von Schulungen, einrichtungsspezifische Schutzmaßnahmen
- Bestimmte Qualifikationen oder Schulungsangebote für Gewaltschutzbeauftragte des Trägers bzw. der Mitarbeitenden vor Ort
- Inhaltliche Vorgaben für Fortbildungen
- Vorgaben für Dokumentationen
- Konkrete (sich aus einem vergangenen Anlass ergebene) Maßnahmen zum künftigen Schutz der Bewohnenden
- Zusammenarbeit mit sozialräumlichen Netzwerkpartner:innen, z.B. Beratungsstellen oder Präventionsbeauftragten von Ordnungsbehörden.

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sollten Gewaltschutzkonzepte auch Aussagen zum Umgang mit Gewaltvorfällen von Bewohnenden oder Dritten in Einrichtungen enthalten.**

Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen sollten ebenfalls mögliche Gewaltvorfälle in der Einrichtung, die von Bewohnenden oder Dritten ausgehen, erfassen. Dritte können Besuchende, Angehörige, therapeutische/medizinische Fachkräfte, ehrenamtlich Tätige, Fahrdienste oder sonstige Fremde sein. Neben der Sicherung des Schutzes der Bewohnenden und Mitarbeitenden der Einrichtung, können dadurch vorhandene Schwachstellen im Gewaltschutz aufgedeckt werden. Gleichzeitig wird so eine erhöhte Transparenz beim gemeinsamen Miteinander in der Einrichtung für alle sichergestellt. Letztlich kann dies zum Erhalt der Wohnqualität, aber auch im Einzelfall dem Erhalt des Wohnplatzes dienen.

Bei Gewaltvorfällen, die im vorwiegend privaten Umfeld stattfinden sind häufig und erfordern spezielles Wissen zum Opferschutz oder zu Strategien von Tätern. Die Planung angemessener Intervention bzw. Verhinderung weiterer Vorfälle ist dabei mit weiteren gesetzlichen Grundsätzen, wie dem Schutz der Privatsphäre, z.B. innerhalb der Familie oder Partnerschaft, in Einklang zu bringen. Neben möglichen Maßnahmen in der Einrichtung, kann hier der Kontakt oder Einbezug externer, unabhängiger Fachberatungsstellen bzw. von ausreichend qualifizierten Präventionsfachkräften sinnvoll sein.

### Partizipation bei Gewaltschutzkonzepten

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sind Bewohnende bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten einzubeziehen. Im Rahmen der Partizipation von Bewohnenden müssen gleichzeitig strukturelle Machtverhältnisse in den Einrichtungen berücksichtigt werden. Dafür ist eine fachliche Begleitung zwingend erforderlich.**

Derzeit ist in § 13 Abs. 4 Nr. 8 WTG bzw. § 15 Abs. 3 Nr. 8 WTG eine Mitwirkung der Bewohnenden- bzw. Wohngemeinschaftsvertretung bei Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vorgesehen. Bewohnende sind über die sie vertretenden Gremien zu informieren und anzuhören. Auch können sie eigene Vorschläge einbringen.

Neben den Vorgaben der UN-BRK, stellt die Partizipation die notwendige Transparenz der getroffenen Maßnahmen sicher. Ebenso findet das subjektive Sicherheitsempfinden, als Bestandteil eines gelungenen Gewaltschutzes seinen Niederschlag. Auch richten sich einige Maßnahmen gezielt an Bewohnende, etwa Maßnahmen zum Empowerment. Akzeptanz und Umsetzung gelingt dann am besten bei frühzeitiger Einbeziehung der Bewohnenden.

Sowohl bei Erstellung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten als auch bei Partizipation von Bewohnenden bzw. deren Gremien ist, besonders im Bereich Gewalt, zusätzlich eine Durchbrechung von strukturellen Machtverhältnissen in institutionellen Kontexten notwendig. Dies begründet zum einen die Notwendigkeit von Partizipationsprozessen. Gleichzeitig erfordert ein zielgerichteter Gewaltschutz aber auch umfangreiches Fachwissen. Beteiligungsprozesse bedürfen daher einer fachlichen Begleitung.

Alternativ zu einer Beteiligung der einrichtungsbezogenen Bewohnendenvertretung, könnte ein trägerweit agierendes Beteiligungsgremium, das sich ausschließlich mit Gewaltschutzfragen beschäftigt, erwogen werden. Beteiligte könnte dann zielgerichtet zu Gewaltschutzfragen befähigt werden. Ebenfalls könnten durch eine Anbindung an den Träger, nicht die Einrichtung selbst, interne Machtstrukturen in der Einrichtung besser durchbrochen werden.

Erschwerend zeigt sich in der Praxis in Wohneinrichtungen, Bewohnende für eine Gremienmitarbeit zu gewinnen. Im Unterschied zu anderen Institutionen der Eingliederungshilfe, etwa Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, ist die Arbeit in Gremien im Bereich Wohnen ein Ehrenamt, für welches Bewohnende meist nach der Arbeit in ihrer Freizeit Zeit aufbringen müssen. Gremienarbeit in Wohneinrichtungen muss sich daher ebenso immer an den deutlich begrenzten zeitlichen Ressourcen der Mitglieder orientieren. Dies muss im Aufgabenkatalog der Gremien in Wohneinrichtungen stets mitbedacht werden.

#### Partizipation im Rahmen von Mitgestaltungskonzepten

**Bei Einrichtungen, die sich für ein Mitgestaltungskonzept gemäß § 3 WTG-MitgestaltV-E entscheiden, ist sicherzustellen, dass die Partizipation der Bewohnenden nicht hinter den allgemeinen gesetzlichen Regelungen der WTG-MitgestaltV-E bzw. WTG-MitwirkV zurückbleibt. Mindestens ist die Aufzählung regelhafter Aussagen in § 3 Abs. 5 WTG-MitgestaltV-E um Aussagen zur Mitwirkung bei Schutzmaßnahmen (ähnlich § 10 Abs. 1 Nr. 8 WTG-MitgestaltV-E) zu ergänzen.**

Der Entwurf der Mitgestalt-Verordnung zum Wohnteilhabegesetz sieht für Leistungserbringende die Möglichkeit vor, sich für ein Mitgestaltungskonzept zu entscheiden. Ausweislich der Begründung zu § 3 WTG-MitgestaltV-E soll damit Spielraum zur Erprobung neuer Beteiligungsinstrumente ermöglicht werden. Grundsätzlich sollen bestimmte Rahmenbedingungen des Wohnteilhabegesetzes berücksichtigt werden, vgl. § 3 Abs. 5 WTG-MitgestaltV-E. Offen lässt der Ordnungsgeber dabei jedoch Hintergründe zum, im Vergleich mit den Beteiligungsrechten der ordentlichen Bewohnendengremien im WTG, begrenzten Katalog.

Das Mitgestaltungskonzepte Freiräume zur Erprobung neuer Beteiligungsinstrumente, jenseits der ordentlichen Gremien, bieten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht einher darf dies mit einer thematischen Begrenzung der Beteiligung von Bewohnenden gehen. Dies trifft in besonderem Maße für Beteiligungen bei Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung zu. Insoweit sollte auf eine Klarstellung beim Ordnungsgeber hingewirkt werden.

#### **Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten bei Bewohnendenbefragungen**

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sollten bei Bewohnendenbefragungen (§ 12 Abs. 2 WTG) Aspekte des allgemeinen Sicherheitsempfindens der Bewohnenden abgefragt werden, nicht jedoch Fragen zu konkreten Gewalterfahrungen.**

Befragungen von Bewohnenden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 WTG geben für Leistungserbringende, Leistungsträger, aber auch für Angehörige und künftige Bewohnenden wichtige Anhaltspunkte über die Wohnqualität aus Sicht der Bewohnenden. Sie können darüber hinaus mögliche Änderungsbedarfe oder Weiterentwicklungspotenziale widerspiegeln.

Im Einzelfall kann, besonders bei Gewaltvorfällen, eine Auswertung zwar Befragungen erforderlich machen, aus den oben bereits genannten Gesichtspunkten (Fachwissen und Begleitung) sollte jedoch keine generelle Berücksichtigung in Bewohnendenbefragungen erfolgen.

Fragen des allgemeinen Sicherheitsempfindens können dagegen im Rahmen der zu evaluierenden Zufriedenheit der Bewohnenden Aussagen zur Wohnqualität und möglicher Weiterentwicklung bieten. Diesbezügliche Aspekte sollten daher Eingang in Bewohnendenbefragungen finden.

### Änderungen bei der Aufsichtsbehörde

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sollte die Heimaufsicht über ausreichende Fachlichkeit zum Thema Gewalt verfügen und sich mit Fachberatungsstellen vernetzen und zusammenarbeiten.**

**Gemeldete oder sonst bekannte Gewaltvorfälle sollten im Hinblick auf mögliche Defizite bei der Implementierung der Maßnahmen des Gewaltschutzkonzeptes sowie auf mögliche strukturelle Probleme in der Einrichtung geprüft werden. Betroffene und deren Unterstützende sollten über externe Beratungsmöglichkeiten informiert werden.**

Um Gewalt zu erkennen, die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen beurteilen zu können und Aufgaben im Rahmen von Gewaltvorfällen wahrnehmen zu können, ergibt sich die Notwendigkeit einer umfangreichen Fachlichkeit aller Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig erfordern diese Aufgaben ein spezialisiertes Expertenwissen, welches Mitarbeitende der Aufsichtsbehörde in der notwendigen Tiefe nicht erbringen können. Auch bedarf eine konsequente Bekämpfung von Gewalt niedrigschwellige Zugänge zu Beratung sowie Unterstützung für Gewaltbetroffene, die eine staatliche Aufsichtsbehörde aus ihrer systemischen Stellung heraus nicht anbieten kann. Daher sollte die Aufsichtsbehörde eine gezielte Vernetzung und Zusammenarbeit mit den im Land Berlin vorhandenen Beratungsstrukturen voranbringen. Im Rahmen von Beschwerdeverfahren sowie der Beratungsfunktion der Aufsichtsbehörde sollte eine Anbindung der Beschwerdeführer bzw. Beratungsnutzenden an passende und/oder sozialräumliche Beratungsangebote erfolgen. Gesetzgeberisch sollte die Vernetzungsaufgabe und Vermittlungsaufgabe der Aufsichtsbehörde ins das WTG aufgenommen werden.

Zusätzlich erscheint es sinnvoll neben der Allgemeinzuständigkeit bei Gewaltfragen der Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde Spezialzuständigkeiten für einzelne Mitarbeitenden zum Thema Gewalt festzulegen. Diese sollten vertiefender zu Fragen der Gewalt geschult sein. Sie könnten als interne Expert\*innen für Mitarbeitende bei Gewaltfragen unterstützend tätig sein und ebenfalls extern als Ansprechpartner\*innen für Institutionen, wie Ordnungsbehörden oder Beratungsstellen, fungieren.

Bei strafbewehrten Gewaltvorfällen, die von Mitarbeitenden der Einrichtung ausgehen, sollten Meldevorgänge der Strafverfolgungsbehörden eindeutig geklärt werden. Die Aufsichtsbehörde muss in die Lage versetzt werden, im Einzelfall bei einer Verurteilung ein mögliches Berufsverbot umgehend prüfen zu können. Bei Gewaltvorfällen von Bewohnenden oder Dritten sollte die Aufsichtsbehörde Gewaltbetroffene an externe Beratungsstrukturen vermitteln und innerhalb der Einrichtung die vorhandenen Präventionsmaßnahmen auf Wirksamkeit überprüfen.

### Erweiterung des Gewaltschutzes auf den Bereich des Betreuten Einzelwohnens

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sollten zusätzlich zum Anwendungsbereich des WTG im Bereich des Betreuten Einzelwohnens dringende Empfehlungen für Standards zur Gewaltprävention sowie im Umgang mit Gewaltvorfällen erarbeitet werden.**

Der Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes ist auf gemeinschaftliche Wohnformen beschränkt. Im Zusammenhang mit institutionellen Wohnformen ist ein deutlich erhöhtes Risiko, von Gewalt betroffen zu sein, erwiesen. Gleichzeitig sind Menschen mit Behinderungen, unabhängig von institutionellen Strukturen, häufiger Gewalt ausgesetzt. Dies gilt vor allem für Menschen mit

Teilhabeeinschränkungen. Auch ambulante Unterstützungsformen, wie betreutes Einzelwohnen, können ähnliche Machtstrukturen wie institutionelle Settings aufweisen. Für entsprechende Angebote ist weder eine Betriebserlaubnis erforderlich, noch unterliegen sie der Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

Um Leistungsnehmer\*innen zu schützen, sollten auch im ambulanten Bereich mindestens dringende Empfehlungen zum Gewaltschutz ausgesprochen werden. Diese könnten bei Leistungs- oder Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern im Rahmen der Qualitätsstandards Verbindlichkeit erreichen.

### Einrichtung von Frauenbeauftragten bei Leistungserbringern

**Aus Sicht der Lebenshilfe Berlin sollten Frauenbeauftragte bzw. Frauenvertreterinnen bei Leistungserbringern eingerichtet werden. Diese beraten, informieren und klären zu Belangen von Frauen auf. Daneben sind sie Ansprechpartnerinnen bei Fragen von Gewalt und Missbrauch gegen Frauen. Sie sollten ein Recht auf externe Weiterbildung und Beratung haben. Gleichzeitig ist für Leistungserbringer eine entsprechende Finanzierung dieser Maßnahmen sicherzustellen.**

Frauenbeauftragte sind in der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen bereits seit mehreren Jahren deutschlandweit gesetzlich verankert, vgl. § 222 SGB IX. In der Praxis lassen sich durch die Arbeit von Frauenbeauftragten in Werkstätten zahlreiche positive Aspekte wahrnehmen. So konnte vielfach eine stärkere Sensibilisierung für die Belange von Frauen und deren Schutz erreicht werden. Werkstätten und deren Mitarbeitende sowie Beschäftigte waren und sind veranlasst worden, sich mit Belangen von Frauen auseinanderzusetzen. Die Rechte von Frauen erhielten gesteigerte Aufmerksamkeit. Gleichzeitig konnten Frauenbeauftragte sowie auch beschäftigte Frauen in der Werkstatt empowert werden.

Im Bereich Wohnen sind Frauenbeauftragte in einigen Bundesländern ebenfalls eingeführt worden. In unterschiedlicher Ausgestaltung sind dies unter anderem Bremen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Im Ergebnis zeigen sich ähnlich positive Entwicklungen, wie in Werkstätten.

Vor dem Hintergrund der benannten positiven Erfahrungen, wäre die Einführung im Bereich Wohnen in Berlin daher grundsätzlich ebenso zu begrüßen. Dabei sind die gesetzlichen und strukturellen Voraussetzungen auf den Bereich Wohnen anzupassen.

Auch das Amt der Frauenbeauftragten ist als Ehrenamt ausgestaltet, vgl. dazu Ausführungen im Bereich der Bewohnendenvertretung, S. 5. Sofern eine Besetzung aus Bewohnerinnen einer besonderen Wohnform beabsichtigt ist, ist ähnlich einem:r Fürsprecher:in (§ 13 Abs. 3 WTG) das Amt der Frauenbeauftragten mit einer externen Vertrauensperson zu besetzen, s.u. Ausführungen zu § 13 BremWoBeG.

Ferner sind Frauenvertretungen auch mit dem Thema Gewalt konfrontiert. Daher sollten sie bei Fragen des Gewaltschutzes in gemeinschaftlichen Wohnformen ebenfalls beteiligt werden. Ebenfalls sind dabei Abhängigkeits- und Machtstrukturen in Einrichtungen zu berücksichtigen, die es auch für Frauenbeauftragte zu durchbrechen gilt. Neben der grundsätzlichen Überlegung einer trägerweiten Zuständigkeit von Frauenbeauftragten, sind Vernetzung zu Frauenbeauftragten anderer Einrichtungen sowie regelmäßige, adressatengerechte Schulungen durch vorrangig unabhängige Anbieter essentiell als Basis einer gelungenen Arbeit von Frauenbeauftragten. Gerade der - der trägerübergreifenden Vernetzung zugrundeliegende Peer-Ansatz - ist wesentlicher Beitrag zur Stärkung der einzelnen Position und von notwendigen Selbsthilfeaspekten.

Abschließend einige Anmerkungen zu den landesrechtlich bereits vorliegenden Regelungen in anderen Bundesländern:

- Rheinland-Pfalz, § 9 Abs. 5 LWTG:  
Einrichtungsleitungen besetzen auf Vorschlag der in der Einrichtung lebenden Frauen im Einvernehmen mit weiteren Gremien der Einrichtung, eine Beauftragte für die Belange von Frauen.

Dies erscheint aus dem o.g. zwingend notwendigen Durchbrechung von Machtverhältnissen in Einrichtungen als weniger geeigneter Ansatz.

- Bremen, § 13 Abs. 11 BremWoBeG:  
Für die Zeit, in der ... keine Frauenbeauftragte gewählt werden kann, bestellt die zuständige Behörde eine Frauenbeauftragte. ... Nutzerinnen sowie ... Leitung des Wohn- und Unterstützungsangebots können dazu Vorschläge machen ... Diese Regelung ist begrüßenswert. Zum einen gilt sie unabhängig von etwaigen starren Wahlperioden, „für die Zeit in der keine Beauftragte gewählt ist“. Des Weiteren wird die Stelle durch die Aufsichtsbehörde unter anderem auf Vorschlag von Nutzerinnen besetzt.  
Alternativ dazu könnte eine o.g. Regelung zu einer trägerweiten Besetzung in Frage kommen.
- Bremen § 13 Abs. 10 BremWoBeG, Thüringen § 7 Abs. 4 ThürWTG, Nordrhein-Westfalen § 22 Abs. 3 NRW-WTG, Rheinland-Pfalz § 9 Abs. 6 LWTG:  
Frauenbeauftragte können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Die Regelung ist zu begrüßen. Es sollte klarstellend geregelt werden, dass diese Person (auch) trägerunabhängig sein kann. Gleichzeitig ist eine Finanzierung für die Leistungserbringenden sicherzustellen (vgl. § 9 Abs. 6 LWTG Rheinland-Pfalz).
- Bei den Aufgaben der Frauenbeauftragten sollte die gesetzliche Regelung grundsätzlich alle Belange von Frauen mitdenken. Eine Verengung auf bloße Fragen von Gewalt oder sexueller Belästigung, wie in § 13 BremWoBeG, § 7 ThürWTG bzw. § 22 NRW-WTG, ist im Hinblick auf einen möglichst präventiven Charakter von Gewaltschutzmaßnahmen nicht ausreichend.

Die Lebenshilfe Berlin engagiert sich für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle dazugehören – Jung und Alt, Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, egal welcher Herkunft.

Als Selbsthilfe-Organisation vertreten wir seit 1960 die Interessen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in allen Lebensbereichen.

Die Mutstelle Berlin ist eine trägerübergreifende, spezialisierte Fachberatungsstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die Arbeit richtet sich an betroffene Menschen, deren Umfeld und Mitarbeitende von Trägern der Behindertenhilfe.

Die Beratungsstelle gegen Gewalt ist eine trägerübergreifende Peer-Beratungsstelle zur Prävention von Gewalt und Beratung von Menschen mit Beeinträchtigung, die Gewalt erfahren haben.

[www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de)